

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
gemäß §44 BNatSchG und  
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung  
auf Basis einer faunistischen Potenzialabschätzung zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „An den Behsen“**

Stand: 16.06.2021



**Quelle:** Auszug aus den Geobasisdaten © 2021 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern. Amt für Geoinformation, Vermessungs- und



**Diese Planung wurde erarbeitet von:**

**BÜRO MEHRING**

**STADT +**   
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34                      21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0      Fax 04131 400 488-9

E-Mail: [mehring@slplanung.de](mailto:mehring@slplanung.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Vorhabenbeschreibung</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</b> .....	<b>6</b>
	<b>4.1 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>6</b>
	<b>4.2 Wirkfaktoren und -prozesse</b> .....	<b>7</b>
	4.2.1 Flächeninanspruchnahme durch Beseitigung von Habitatstrukturen.....	7
	4.2.2 Anlagenbedingte Veränderung der Raumstruktur.....	8
	4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse .....	8
	4.2.4 Wirkfaktoren während der Bauphase.....	8
	<b>4.3 Habitatpotenzialanalyse</b> .....	<b>9</b>
	4.3.1 Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet .....	9
	4.3.2 Auswahlkriterien für potenziell planungsrelevante Arten.....	11
	<b>4.4 Bewertung der Planungsfolgen</b> .....	<b>15</b>
	4.4.1 Säugetiere .....	16
	4.4.2 Vögel.....	17
	<b>4.5 Vermeidung von Beeinträchtigungen</b> .....	<b>17</b>
	AV 1: Schutz von Tieren – Vögel, Fledermäuse .....	18
	AV 2: Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung .....	18
	<b>4.6 Maßnahmen</b> .....	<b>18</b>
	ACEF 1: Anbringen von verschiedenen Fledermausquartieren an Gebäuden.....	19
	ACEF 2: Anbringen von (Halb-)Höhlennistkästen für Vögel an Gebäuden.....	19
<b>5</b>	<b>Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit</b> .....	<b>20</b>
	<b>5.1 Bewertungskriterien für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen</b> .....	<b>20</b>
	<b>5.2 Europäisches Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“</b>	<b>21</b>
	5.2.1 Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes .....	21
	5.2.2 Wertgebende Vogelarten .....	23
	<b>5.3 Beeinträchtigungen – des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40</b>	
	<b>„Mecklenburgisches Elbetal“</b> .....	<b>24</b>
	5.3.1 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele .....	24
	5.3.2 Beeinträchtigungen der wertgebenden Vogelarten.....	24
	5.3.3 Kumulative Beeinträchtigungen .....	25
	<b>5.4 Maßnahmen zur Sicherung der Verträglichkeit</b> .....	<b>25</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>25</b>
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>26</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

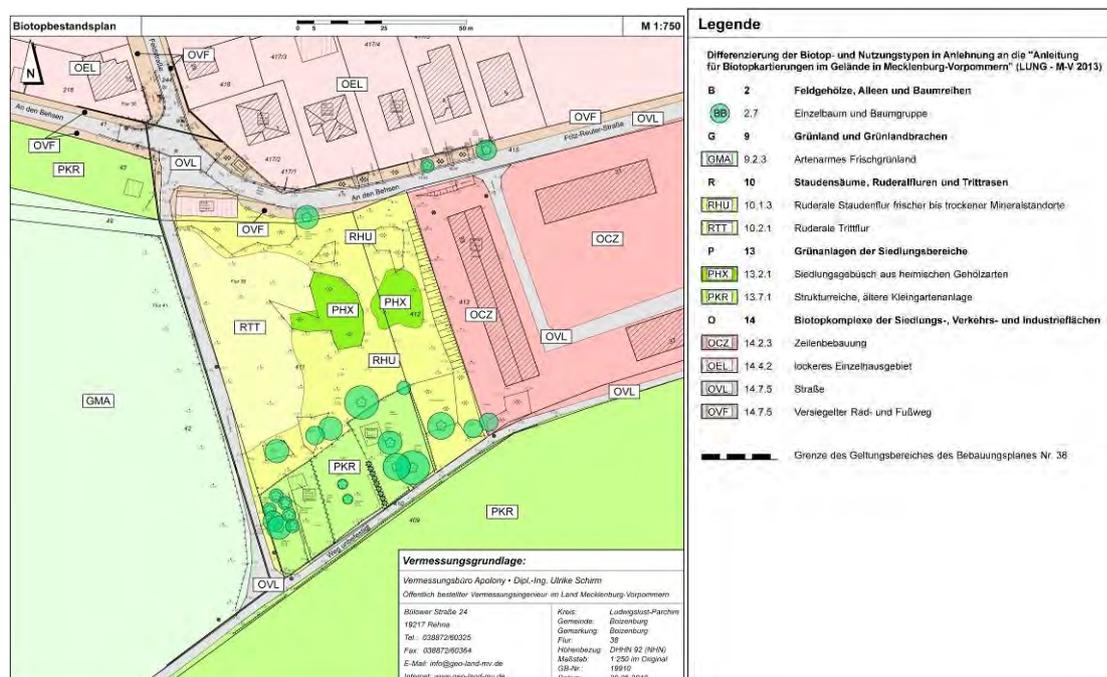
Die Stadt Boizenburg/Elbe plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „An den Behsen“ die Errichtung einer Kindertagesstätte zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes von Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuungsplätzen.

Da es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie handelt, ist gemäß § 34 BNatSchG i. V. mit § 26 NAGBNatSchG ist zu prüfen, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben potenziell geeignet sind eine abträgliche Wirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand vorkommender Tier- und Pflanzenarten zu entfalten.

Außerdem wird gemäß dem §44 BNatSchG und vor dem Hintergrund verschiedener Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) sowie des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) zu artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie zu diesen Bauleitplänen eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. Methodisch orientiert sich die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2011) sowie am Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG-MV 2010) und den Hinweisen zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. bei der Planung und Durchführung von Eingriffen (LUNG M-V 2012a, 2012b).

## 2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in Siedlungsrandlage südöstlich der Kernstadt von Boizenburg/Elbe im südlichen Bereich des Stadtteils Bahnhof (siehe Titelblatt) und hat eine Größe von ca. 8.000 m<sup>2</sup>. Es umfasst die Flurstücke 411, 412 und anteilig 415 der Flur 38 der Gemarkung Boizenburg.



**Abb. 1:** Biotopbestandsplan zum Bebauungsplan Nr. 38 „An den Behsen“ der Stadt Boizenburg/Elbe (STADT BOIZENBURG/ELBE 2020).

Im Norden des Untersuchungsgebietes befindet sich eine Garagenanlage. Entlang der westlichen und südlichen Untersuchungsgebietesgrenze verläuft ein unbefestigter landwirtschaftlicher Weg, der auch als Zuwegung zu der südlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Kleingartenanlage genutzt wird. Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von

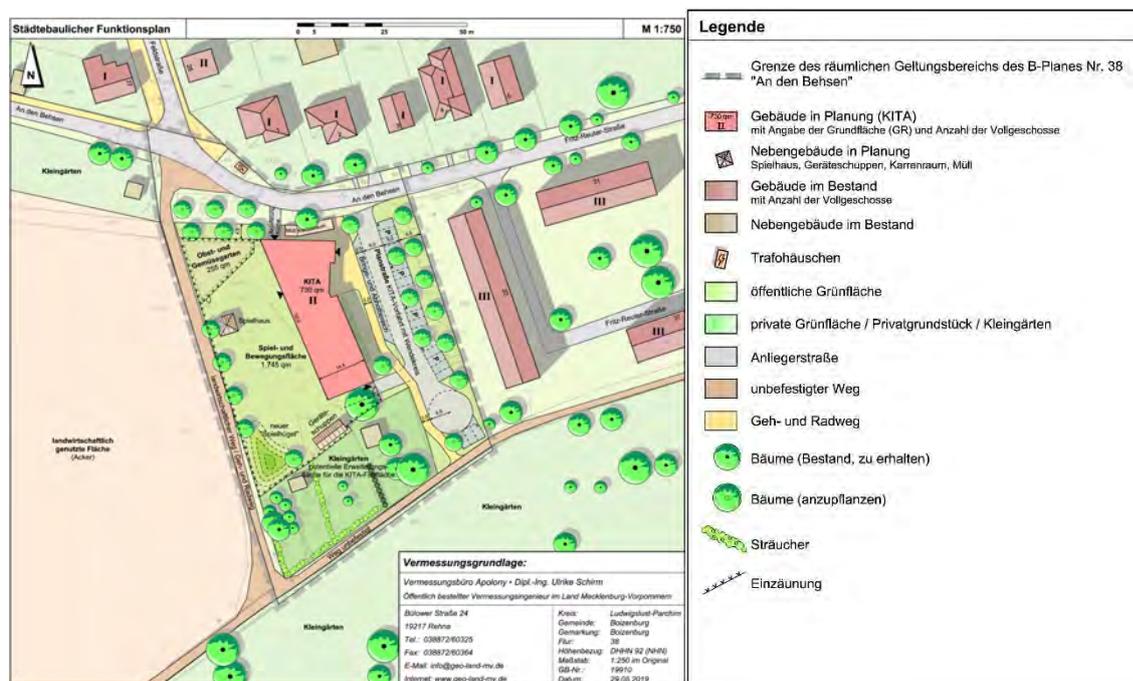


einer (halb-)ruderalen Gras- und Staudenflur mit eingestreuten Siedlungsgebüsch und Einzelbäumen dominiert. Im Süden des Untersuchungsgebietes befinden sich drei genutzte Kleingartenparzellen, die von einer dichten Heckenpflanzung umgeben sind. In den Kleingartenparzellen befinden sich Gartenlauben, ein Gewächshaus, sowie einzelne Obstbäume und Gemüsebeete.

Die westliche Grenze des Untersuchungsgebietes verläuft unmittelbar entlang der Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“. Östlich des Plangebietes befindet sich eine dreigeschossige Mehrfamilienhaus-Wohnanlage mit umgebener Grünfläche.

### 3 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Boizenburg/Elbe plant im Untersuchungsgebiet die Errichtung einer Kindertagesstätte. Dafür soll zunächst in einem ersten Schritt ein Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 730 m<sup>2</sup> errichtet werden, dass dann entsprechend der Bedarfsentwicklung an Betreuungsplätzen nach Süden erweitert werden soll. Die Verkehrserschließung erfolgt auf dem Grundstück in Form eines kleinen Wendeparkplatzes östlich der Kindertagesstätte. Dort werden außerdem einige Parkplätze angelegt. Die restliche Fläche wird als Spiel- und Bewegungsfläche, sowie für die Anlage eines Obst- und Gemüsegartens, sowie eines Geräteschuppens verwendet werden.



**Abb. 2:** Städtebaulicher Funktionsplan zum Bebauungsplan Nr. 38 „An den Behsen“ der Stadt Boizenburg/Elbe (STADT BOIZENBURG/ELBE 2020).

Die drei im Süden des Untersuchungsgebietes vorhandenen Kleingartenparzellen bleiben zunächst erhalten. Perspektivisch ist jedoch auch in diesem Bereich eine Nutzung als Außengelände der Kindertagesstätte vorgesehen, sobald durch die Erweiterung der Kindertagesstätte weitere Freiflächen benötigt werden.

Die Garagenanlage im Nordwesten des Untersuchungsgebietes soll kurz- bis mittelfristig abgerissen und durch eine verkehrsflächenbegleitende Grünanlage mit drei anzupflanzenden heimischen Laubbäumen ersetzt werden. Sämtliche Bestandsbäume im Untersuchungsgebiet werden erhalten.

## 4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten die geltenden Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich jeweils auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft sämtliche Formen der jeweils betroffenen Lebensstätten. Dabei werden alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen/Vermehrungspaare als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2009).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies sicherzustellen, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF = continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (LANA 2009).

Für alle übrigen besonders geschützten Arten, die ausschließlich in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote keine Geltung, wenn sie bei Vorhaben in



Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Ggf. werden Empfehlungen formuliert, die im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden können.

Im Einzelfall ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

## **4.2 Wirkfaktoren und -prozesse**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren und -prozesse aufgeführt, die von der Errichtung der Kindertagesstätte und der Gestaltung des Umfeldes ausgehen und potenziell geeignet sind Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen.

Der Begriff der Beschädigung in §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung weit und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert (RUNGE et al 2010). Neben physischen Beschädigungen „können somit auch graduell wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen.“ (s.a. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2013). Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (LANA 2009). Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm, Erschütterungen oder Schadstoff Immissionen einschließt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher das strukturelle Umfeld immer dann mit zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu rechnen, wenn dessen Veränderung zu einem Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führt (HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz et al. 2012).

### **4.2.1 Flächeninanspruchnahme durch Beseitigung von Habitatstrukturen**

Durch die Umwandlung des Untersuchungsgebietes in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Kindertagesstätte kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 0,82 ha, von denen zunächst voraussichtlich für die Errichtung der Kindertagesstätte und der benötigten Verkehrsflächen ca. 2.730 m<sup>2</sup> neuversiegelt werden.

Die Planung führt zu einem überwiegenden Funktionsverlust des Plangebietes für Tiere und Pflanzen durch den Verlust des vorhandenen Lebensraums. Dies betrifft insbesondere direkt den Bereich der vorhandenen Tritt- und Ruderalfluren und perspektivisch auch die Kleingartenanlage. Hier kommt es neben dem reinen Flächenverlust zu einem Verlust der

vorhandenen Gartenlauben mit potenzieller Quartierfunktion für Fledermäuse und Vögel sowie der umgebenden Heckenstrukturen als potentielle Neststandorte für Vögel. Auch die Garagenanlage im Nordwesten des Untersuchungsgebietes kann potenziell besiedelbare Strukturen für Fledermäuse und Vögel aufweisen.

#### 4.2.2 Anlagenbedingte Veränderung der Raumstruktur

Grundsätzlich besteht bei Bauwerken und Verkehrsprojekten in der offenen Landschaft ein Kollisionsrisiko vor allem für Fledermäuse und Vogelarten sowie für Amphibien während ihrer saisonalen Wanderungen. Hohe Risiken bestehen zum einen bei hohen Masten (Stromleitungen, Windkraftanlagen etc.; DÜRR 2007), zum anderen bei viel befahrenen Straßen (ERRITZOE et al. 2003, BRINKMANN et al. 2012). Außerdem besteht für wenig mobile Tierarten (z. B. Amphibien, bestimmte Insektenarten) die Gefahr, dass durch Planvorhaben unüberwindbare Strukturen mit einer Zerschneidungs- und Barrierewirkung entstehen.

Das Untersuchungsgebiet liegt nicht in der offenen Landschaft, sondern in Siedlungsrandlage des Stadtgebietes von Boizenburg/Elbe. Folglich sind keine Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zu erwarten.

Die Errichtung eines weiteren Gebäudes als direkte Erweiterung der bereits vorhandene Gebäudekulisse stellt außerdem kein wesentliches Kollisionsrisiko und keine wesentliche Barrierewirkung dar.

#### 4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Bei betriebsbedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Emissionen von Lärm und Licht, sowie Erschütterungen durch Verkehrsbelastung und Störwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen.

Störungsempfindliche Tierarten können durch Lärm, Erschütterungen und optische Störreize aufgeschreckt, gestresst oder vertrieben werden. Potenziell geeignete Lebensräume können dadurch ihre Habitateignung verlieren. Erschütterungsempfindlich sind vor allem Amphibien und Reptilien, aber auch Vögel (Nester). Als optische Störungen kommen in erster Linie Lichtquellen in Frage. Beleuchtete Objekte können v.a. bei schlechten Wetterbedingungen nachts ziehende Vögel anlocken. Dies kann zu Energieverlusten (Konditionsverschlechterung) führen, außerdem wird das Kollisionsrisiko erhöht (BALLASUS et al. 2009, BRUDERER et al. 1999, RICHARZ 2001). Straßenbeleuchtungen, die Licht nach oben abstrahlen, können zur Desorientierung ziehender Kleinvögel führen und offenbar auch noch in größerer Entfernung von der Lichtquelle Kollisionen verursachen (HAUPT 2011). Daneben kann künstliches Licht auch Auswirkungen auf das Gesangs- und Brutverhalten sowie die Reproduktion vor Ort lebender Brutvögel haben (KEMPENAERS et al. 2010, EISENBEIS 2013). Auf nachtaktive Insektenarten übt Beleuchtung (vor allem durch Quecksilberdampf-, Hochdruck- und Metallhalogendampflampen) einen sogenannten „Staubsaugereffekt“ aus, der zu erheblichen Verlusten bei diesen Arten führen kann (EISENBEIS 2013). Vor allem für die Gruppe der Nachtfalter, die allgemein starke Bestandsrückgänge aufweist, können Straßenbeleuchtungen auch eine Barrierewirkung haben (DEGEN et al. 2016).

Störwirkungen durch Lärm und menschliche Anwesenheit sind auf Grund der Lage im direkt anschließenden Siedlungsrandbereich mit entsprechender Vorprägung nach der Fertigstellung der Kindertagesstätte nicht zu erwarten. Dahingegen können negative Auswirkungen der eingesetzten Beleuchtung nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme notwendig ist.

#### 4.2.4 Wirkfaktoren während der Bauphase

Während der Baufeldräumung und der anschließenden Bauphasen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und dem Einsatz von schweren Baugeräten im Untersuchungsgebiet zu

rechnen. Dabei kann es durch die Arbeiten zur Baufeldräumung (Abräumen der Ruderalvegetation sowie der aufgewachsenen Gebüsch, Abtransport des Abraums, An- und Abtransport benötigter Baumaschinen und Erdreichs) zu Erschütterungen kommen. Die aktuell im Gebiet vorhandene Vegetation mit ihrem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird dabei entfernt. Ausgenommen davon sind die Bestandsbäume, die vollumpfänglich erhalten werden, sowie die drei Kleingartenparzellen, für die jedoch perspektivisch ebenfalls eine Nutzungsänderung vorgesehen ist.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird von einer Umsetzung der Baumaßnahmen in der Zeit zwischen dem 01.10. bis zum 28./29.02. ausgegangen.

Durch die Arbeiten ist nicht mit einer Störung angrenzend an das Baufeld anwesender Tiere zu rechnen, da beim Arteninventar von typischen Bewohnern des Siedlungsbereiches auszugehen ist, bei denen sich auf Grund der vorhandenen Hintergrundbelastungen bereits ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat. Eine Störwirkung auf nachtaktive Insekten durch Lichtemissionen ist ebenfalls nicht zu erwarten, da auf Grund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich eine nächtliche Bauausführung nicht vorgesehen ist.

### 4.3 Habitatpotenzialanalyse

Während der insgesamt drei Ortsbegehungen am und 14.05.2021, 26.05.2021 und 03.06.2021 wurden im Untersuchungsgebiet die artenschutzrechtlich relevanten Habitatstrukturen ermittelt. Dazu gehören neben den innerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Habitaten für die örtliche Brutvogelgemeinschaft auch die Ermittlung von Quartierspotenzialen für heimische Fledermausarten und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

#### 4.3.1 Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet wird von (halb-)ruderalen Gras- und Staudenfluren mit eingestreuten Gebüsch und Einzelbäumen dominiert. Im Westen befindet sich nahe des entlang der Untersuchungsgebietsgrenze verlaufenden unbefestigten Weges eine vorwiegend lichte Grasflur, die bis sich bis zur östlichen Untersuchungsgebietsgrenze verdichtet. Dort befindet sich ein gestrecktes Sukzessionsgebüsch aus Silber- und Salweiden (*Salix alba*, *Salix caprea*).



**Bild 1:** Ruderale Grasflur mit Weidensukzessionsgebüsch

Die drei Kleingartenparzellen, die entlang des Weges von einer dichten Buchsbaumhecke umgeben sind, weisen eine überwiegend ziergärtnerisch geprägte Nutzung auf. Innerhalb der Parzellen befinden sich neben Gartenlauben auch ein Gewächshaus und mehrere Obstbäume (Kirsche, Apfel) sowie Gemüsebeete und eine kleiner Fichtenbestand.

Die Gartenlauben bieten potenzielle Nistmöglichkeiten für höhlen- und nischenbrütende Vögel und in einem sehr geringen Maße auch Potenziale für Einzelquartiersnutzungen durch verschiedene Fledermausarten.



**Bild 2:** Kleingartenparzellen mit umgebener Buchsbaumhecke

An der Garagenanlage im Nordwesten des Untersuchungsgebietes konnten keine gebäudebrütenden Vögel festgestellt werden. Auf Grund der verputzten Wände und der einfachen Dachkonstruktion sind keine geeigneten Nischen oder Hohlräume vorhanden. Für Fledermäuse besitzt die Anlage ebenfalls nur eine sehr geringe Quartierseignung.



**Bild 3:** Garagenanlage im Nordwesten des Untersuchungsgebietes.

#### 4.3.2 Auswahlkriterien für potenziell planungsrelevante Arten

In die Auswahl gehen sämtliche Arten ein, die in Mecklenburg-Vorpommern heimisch sind und durch die europäische Naturschutzgesetzgebung streng geschützt sind (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Arten gemäß § 1 der Vogelschutz-Richtlinie).

Zur Wahrung der Möglichkeit einer Enthftung im Fall eines Biodiversitätsschadens (§ 19 BNatSchG; Art. 2 Abs. 1 UAbs. 2 UHRL) werden außerdem ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistete Arten (z. B. Hirschkäfer) miteinbezogen.

Des Weiteren werden die Arten berücksichtigt, für deren Erhalt Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“). Dazu zählen Arten, bei denen ein besonders hoher Anteil der Weltpopulation in Deutschland heimisch ist (z. B. Mittelspecht *Dendrocopos medius*) ebenso wie solche, die sich nur temporär schwerpunktmäßig im Bundesgebiet aufhalten (z. B. Rastvögel und Wintergäste wie Zwergschwan (*Cygnus columbianus*) und Trauerente (*Melanitta nigra*). Da eine eindeutige und vollumfängliche Benennung dieser Arten in Form einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG bislang nicht vorliegt, erfolgt eine Orientierung bei der Auswahl der Arten an den Angaben in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (BMUB 2007), sowie an den für einige Artengruppen bereits durchgeführten Verantwortlichkeitsanalysen (GRUTKE et al. 2004, HAUPT et al. 2009, BINOT et al. 2011). Außerdem werden Arten, die in Schutzgebieten im Umfeld des Untersuchungsgebietes in der Schutzgebietsverordnung als wertgebende Art eingestuft sind, miteinbezogen.

Von diesen Arten sind hier nur jene relevant, deren Vorkommen im Naturraum „Mecklenburgisches Elbetal“ nachgewiesen oder wahrscheinlich ist. Als Grundlage für die Einschätzung, ob eine Art im Naturraum vorkommt, wurden im Wesentlichen folgende Publikationen und Quellen herangezogen:

- Nationaler Bericht 2013 und 2019 gemäß FFH-Richtlinie (BFN 2013a, 2013b, 2019a, 2019b)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2021)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT e. V. 2018)
- Verzeichnis der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUNG M-V 2012c)
- Aktueller Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER 2014)
- Flora von Mecklenburg-Vorpommern (HENKER & BERG 2006)
- Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Höhere Pflanzen (LUNG M-V 2014).

Für potenzielle weitere relevante Tierarten nach FFH-RL Anhang IV sind Recherchen im Umweltkartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt worden (LUNG M-V 2021). Hinsichtlich der relevanten Pflanzenarten nach FFH-RL Anhang II erfolgte außerdem eine Abfrage der Floristischen Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (FLORA-MV 2021).

Bezüglich der Atlantendaten wird die Lage des Untersuchungsgebietes im TK-Quadranten 2630.2 zugrunde gelegt. Zusätzlich herangezogene Spezialliteratur ist bei den einzelnen Artengruppen und Arten zitiert.

Für diejenigen Arten, für die eine Betroffenheit nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, erfolgt anschließend eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG.

#### **4.3.2.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Sowohl die Ortsbegehungen des Untersuchungsgebietes, als auch die eingangs genannten Informationsquellen und der Bericht zum FFH-Artenmonitoring der höheren Pflanzen in Mecklenburg-Vorpommern (RINGEL et al. 2012) lieferten keine Hinweise auf Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten im Plangebiet.

#### **4.3.2.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

##### **Säugetiere**

Vorkommen der streng geschützten Arten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Luchs (*Lynx lynx*) sind ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind. Dauerhafte bzw. bodenständige Vorkommen von den in der Region etablierten Arten Biber (*Castor fiber*), Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Fischotter (*Lutra lutra*) können aufgrund der fehlenden Habitataignung ausgeschlossen werden.

Zur Bestimmung des Artenspektrums der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermäuse erfolgte eine Auswertung der amtlichen Verbreitungskarten des Landesfachausschusses Fledermausschutz & -forschung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LFA 2021). Dabei zeigte sich jedoch, dass in den Verbreitungskarten keine Nachweise aus dem betroffenen TK-Quadranten und sämtlichen angrenzenden Quadranten enthalten sind, weshalb auf eine Artbetrachtung verzichtet werden muss.

Für Fledermausquartiere besitzen die vorhandenen Gartenlauben innerhalb der Kleingartenparzellen ausschließlich ein Potenzial für Zwischen- und Einzelquartiere. Für Wochenstuben oder Winterquartiere sind keine geeigneten Strukturelemente vorhanden. Somit ist das Quartierpotenzial insgesamt als gering einzuschätzen.

Im Untersuchungsgebietes ist keine übergeordnete Leitstruktur vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet besitzt in seinem derzeitigen Zustand eine gute Eignung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse. Durch den hohen Anteil an (spät) blühenden Pflanzen und den Obstbäumen ist das Gebiet für eine Vielzahl von Insekten attraktiv, die den Fledermäusen als Nahrung dienen.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet als Jagdgebiet jedoch keinen existenziellen Charakter für potenzielle Fledermauspopulationen, da in der Umgebung insbesondere in Form der großen mit Gräben durchzogenen Grünlandbereiche zwischen dem Stadtgebiet Boizenburgs und der Elbe, weitere geeignete und deutlich größere potenzielle Nahrungsflächen vorhanden sind, die von den Fledermäusen wechselnd entsprechend dem Wetter und dem Verhalten der Nahrungsinsekten (Massenschlupf, Schwarmzeit, Einfluss von Mondphasen, etc.) genutzt werden können.

### **Reptilien**

Von den streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*, die Zauneidechse und die Schlingnatter *Coronella austriaca* in Mecklenburg-Vorpommern heimisch, wobei die Europäische Sumpfschildkröte und die Schlingnatter jedoch nicht im untersuchten Naturraum vorkommen.

Die Zauneidechse kommt in Mecklenburg-Vorpommern in zwei Unterarten flächendeckend in geringer Dichte vor. Nach Daten des Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT e. V. 2021) sowie des Umweltkartenportals des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2021) liegen keine Nachweise der Zauneidechse aus dem betroffenen TK-Quadranten vor. Es liegen jedoch Nachweise aus dem Zeitraum 2000 bis 2018 aus drei nördlichen TK-Quadranten vor, sodass ein potenzielles Vorkommen auch im betroffenen TK-Quadranten anzunehmen ist. Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte jedoch während der Begehungen keine Zauneidechse festgestellt werden. Zudem besitzt das Untersuchungsgebiet nur eine sehr eingeschränkte Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse, da insbesondere wichtige Strukturelemente als Rückzugsräume fehlen. Ein großer Teil Untersuchungsgebietes sowie das westlich angrenzende Grünland stellen auf Grund der zu dichten Vegetation zudem keinen geeigneten Lebensraum dar.

### **Amphibien**

Für die nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibienarten und sämtliche weitere aktuell in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Amphibienarten sind im gesamten Untersuchungsgebiet keine geeigneten Laichgewässer vorhanden.

Eine zumindest sporadische Nutzung des Untersuchungsgebietes als Sommerlebensraum kann jedoch für die weit verbreitete und vergleichsweise anspruchslose Erdkröte (*Bufo bufo*) nicht ausgeschlossen werden.

### **Fische und Rundmäuler**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine natürlichen oder künstlich angelegte Gewässer und somit auch kein geeigneter Lebensraum für Fische und Rundmäuler. Nahegelegenstes Gewässer ist die Alte Boize in ca. 1.100 m Entfernung, sowie die Sude und die Elbe, die sich jeweils ca. 2.000 m vom Untersuchungsgebiet entfernt befinden.

### **Käfer**

Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Käferarten des Anhangs IV sind sehr anspruchsvoll und besiedeln alte Laubwälder bzw. größere Stillgewässer. Das Untersuchungsgebiet weist keine entsprechende Habitataignung auf.



### **Tag- und Nachfalter**

Unter den streng geschützten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im westlichen Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen, wobei die Nachweise nur sehr vereinzelt und unregelmäßig gelangen. Die Art besiedelt vorrangig wärmebegünstigte Feuchtlebensräume, wird jedoch auch an trockenen Sekundärstandorten wie Bahndämmen und Industriebrachen gefunden (DREWS 2003, ROLL et al. 2010).

Mit einem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet ist nicht zu rechnen, da die bevorzugten Futterpflanzen der Raupen (insbesondere verschiedene Weidenröschenarten wie z.B. Zottiges Weidenröschen *Epilobium hirsutum*, Schmalblättriges Weidenröschen *Epilobium angustifolium*, Kleinblütiges Weidenröschen *Epilobium parviflorum* und Sumpf-Weidenröschen *Epilobium palustre* nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen.

### **Libellen**

Im Naturraum sind Vorkommen der streng geschützten Arten Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus cecilia* und Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis* möglich. Beide Arten finden im Untersuchungsgebiet jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vor.

### **Krebse und Weichtiere**

Lebensräume für Krebse sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Unter den streng geschützten Weichtieren können mit der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und der Bachmuschel (*Unio crassus*) zwei Arten potenziell im Naturraum angetroffen werden. Für diese Arten sind im Untersuchungsraum jedoch keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

### **Europäische Vogelarten/Brutvögel**

Grundsätzlich sind nach §44 Abs. 1 bis Abs. 5 BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen alle im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Mitunter wurde davon ausgegangen, dass die ubiquitären, allgemein häufigen Arten bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht sind und bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten sei (KIEL 2007, zit. nach RUNGE et al. 2010). Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch festgestellt: „Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung (...) durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden.“ (BVERWG, 9 A 3.06, 12.03.2009).

Da dies in größeren Plangebieten sehr viele Arten sein können, wird zur Reduzierung des Aufwandes empfohlen, nur die gefährdeten oder sehr seltenen Arten sowie die Arten mit speziellen Habitatansprüchen auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können in Artengruppen bzw. Gilden (z.B. Gebüschbrüter) zusammenfassend betrachtet werden (RUNGE 2010, WARNKE & REICHENBACH 2012). Dieser Empfehlung wird hier gefolgt.

Auf Artniveau betrachtet werden demzufolge:

- die Arten der Kategorien (0)1-3 sowie R der Roten Liste der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Brutvögel (VÖKLER et al. 2014)
- die Arten der Kategorien (0)1-3 sowie R der Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvögel (GRÜNEBERG et al. 2015)
- die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

- Arten mit besonderen Ansprüchen an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, für die das Ausweichen in neue Flächen nach Lebensraumverlust oft problematisch ist; hierzu gehören z.B. alle Koloniebrüter unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus (Graureiher, Kormoran, Uferschwalbe, Saatkrähe, ...)
- Arten, für die Deutschland eine besonders hohe Verantwortung trägt ("Verantwortungsarten")

Für die sehr häufigen („ubiquitären“) Vogelarten, die mit mehr als 1 Mio. Brutpaaren in Deutschland vorkommen und auch nicht aufgrund starker Bestandsabnahmen als gefährdet eingestuft werden (vgl. GRÜNEBERG et al. 2015, GEDEON et al. 2014) wird davon ausgegangen, dass in der Regel

- ein Eintreten des Störungstatbestandes ausgeschlossen werden kann (geringe Spezialisierung, lokale Populationen sind großflächig abzugrenzen und weisen hohe Individuenzahlen auf; vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population);
- bei einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kein Verbotstatbestand eintritt, weil die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten;
- betriebs- und anlagebedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist und
- baubedingte Tötungsrisiken durch entsprechende Bauzeitenregelungen zu vermeiden sind (RUNGE et al. 2010, WARNKE & REICHENBACH 2012).

Das Untersuchungsgebiet besitzt in erster Linie eine gewisse Bedeutung als Nahrungshabitat für typische Siedlungsvogelarten der angrenzenden Bebauung wie Haussperling *Passer domesticus*, Feldsperling *Passer montanus* und Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*.

In den (halb-)ruderalen Gras- und Staudenfluren konnte während der Ortsbegehungen sogar ausschließlich Nahrungsgäste festgestellt werden, zu denen neben den o. g. Arten auch die Amsel *Turdus merula* zählte, deren Neststandort sich jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes in den südöstlich gelegenen Kleingartenparzellen befand.

Einzig die Kleingartenparzellen bietet innerhalb des Untersuchungsgebietes durch die vorhandenen Gartenlauben Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter, die durch die Bauleitplanung verloren gehen. Die umgebene Heckenpflanzungen bieten auf Grund der dichten Wuchsform und der intensiven Pflege für freibrütenden Vogelarten wie Grünfink *Chloris chloris* und Stieglitz *Carduelis carduelis* nur eingeschränkt Nistmöglichkeiten.

#### **Europäische Vogelarten/Gastvögel**

Für Gastvögel besitzt das Untersuchungsgebiet keine Bedeutung.

#### **4.4 Bewertung der Planungsfolgen**

Folgend wird die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die unter 4.3.2.2 ermittelten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten untersucht. Für alle übrigen im Gebiet vorkommenden Arten wird die vorhabensspezifische Wirkung als so gering eingeschätzt, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Als Bezugsebene für den Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die einzelne Fortpflanzungs- oder Ruhestätte und deren kontinuierliche ökologische Funktionalität anzusehen. Eine Fortpflanzungsstätte (z.B. Balzplatz, Paarungsgebiet, Wochenstube) oder Ruhestätte (z.B. Sommer-, Zwischen- und Winterquartier) wird dann beschädigt oder zerstört, wenn durch vorhabensbedingte Einflüsse ihre Funktion so beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. Die Funktion der Lebensstätte muss trotz des Eingriffes gewahrt bleiben.

Quartiere standorttreuer Tiere (z.B. Fledermäuse), die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig immer wieder aufsuchen, unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind (LANA 2009). Nahrungs- und Jagdbereiche, sowie Flugrouten und Wanderkorridore, unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Jedoch können vor allem bei Arten mit kleineren Aktionsradien (z. B. Langohren, Bechsteinfledermaus und einige andere Myotis-Arten) u. a. auch Nahrungshabitate im direkten Umfeld von Wochenstuben als „essenzielle“ Nahrungsgebiete aufgefasst werden, die eine funktionelle Einheit mit der Kolonie bilden.

Die Beschädigung kann in Ausnahmefällen tatbeständig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitates eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr möglich ist. Eine reine Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht (LANA 2009).

Ein Verstoß gegen weitere artenschutzrechtliche Vorgaben (Besitz- und Vermarktungsverbote nach § 44 Abs. 2 und 3 BNatSchG) wird aufgrund der planungsbedingten Wirkung ausgeschlossen.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die verschiedenen Artengruppen bewertet.

#### 4.4.1 Säugetiere

Da ein geringes Potenzial für Zwischen- und Einzelquartiere für heimische Fledermausarten an der Garagenanlage und den Gartenlauben in den Kleingartenparzellen vorhanden ist, wird diese Artengruppe als eingriffsrelevant und somit potenziell von den nachfolgend grau hinterlegten Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Eingriffes berührt angesehen.

##### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

Während der Baufeldräumung und dem damit verbundenen Abriss der Gartenlauben und der Garagenanlage besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung insbesondere von flugfähigen Jungtieren während der Aufzuchtzeit.

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, töten, verletzen“ ist zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Schädigung während der Abriss- und Fällarbeiten im Zuge der Baufeldräumung abzuwenden.

##### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „erhebliche Störung“ ist nicht zu rechnen, da durch die Umsetzung des geplanten Eingriffes sämtliche betroffenen potenziellen Quartierstandorte



innerhalb des Plangebietes gänzlich zerstört werden, was unter den Tatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) fällt.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Wenn nicht durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass im Zuge der Baufeldräumung keine Fledermausquartiere zerstört werden ist mit dem Eintreten des Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist zu rechnen.

#### 4.4.2 Vögel

Die unter 4.3.2.2 genannten im Gebiet vorkommenden Vogelarten werden als eingriffsrelevant und somit potenziell von den nachfolgend grau hinterlegten Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Eingriffs berührt angesehen.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Fangen, töten, verletzen“ ist zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Schädigung während der Abriss- und Fällarbeiten während der Baufeldräumung abzuwenden. Besonders gefährdet sind noch nicht flugfähige Jungvögel während der Aufzuchtzeit.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Mit Eintreten des Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ ist nicht zu rechnen, da sämtliche potenzielle Brutstandorte im Zuge der Baufeldräumung ohne die Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen zerstört werden würden und dies einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen würde. Zudem sind die dort potentiell brütenden Arten (z.B. Brutvögel des Siedlungsbereiches) wenig störeffindlich.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Mit dem Eintreten des Verbotstatbestands „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist zu rechnen, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Schädigung während der Baufeldräumung abzuwenden.

#### 4.5 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Eingriffsregelung verpflichtet den Verursacher eines Eingriffs, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (vgl. §15 Abs. 1 BNatSchG). Die Vermeidung von Beeinträchtigungen hat nach §13 BNatSchG Vorrang. Entsprechend der Stufenfolge der Eingriffsregelung sind zunächst sämtliche Vermeidungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen zu ergreifen sind (Runge et al. 2010).

Die artenschutzrechtliche Privilegierung nach §44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass das Planvorhaben den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entspricht, also das Vermeidungsgebot gewahrt ist und erhebliche Beeinträchtigungen kompensierbar sind (§15



Abs. 5 BNatSchG). Die aus der Eingriffsregelung abgeleiteten Maßnahmen dienen artenschutzrechtlich vor allem den besonders geschützten Arten, die nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung sind (Kratsch et al. 2012, Petersen 2011). Sie sind jedoch häufig in gleicher Weise für die streng geschützten Arten wirksam.

Für die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „An den Behsen“ entfallenden Strukturen (halb-)ruderalen Habitatstrukturen sollten im Rahmen der Eingriffsregelung Ersatzpflanzungen von heimischen, blütenreichen Staudenanpflanzungen und Hecken angelegt werden, die freibrütenden Vögeln Nistmöglichkeiten bieten und nahrungsreiche Elemente in Jagdgebieten von Fledermäusen darstellen.

Um die Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten und damit Verstöße gegen das Artenschutzrecht nach §44 BNatSchG zu vermeiden, sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

#### **AV 1: Schutz von Tieren – Vögel, Fledermäuse**

Zur Umgehung vermeidbarer Tötungen (und damit eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist für die Räumung des Baufeldes eine

#### **zeitliche Begrenzung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02.**

erforderlich. Eine Tötung von Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann damit ebenso wie eine erhebliche Störung von Brutvögeln angrenzender Flächen vermieden werden. Auch eine Tötung von Fledermäusen in kleineren Einzelquartieren ist so weitgehend ausgeschlossen.

#### **AV 2: Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung**

Wichtige Fledermaus-Flugrouten, an denen eine dauerhafte Beleuchtung grundsätzlich problematisch wäre, sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen, ist eine angepasste Wege- und Gebäudebeleuchtung zu verwenden. Dazu ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Beleuchtung muss auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden;
- b) Der Abstrahlwinkel der einzelnen Lampen muss so ausgerichtet werden, dass das Licht ausschließlich nach unten und nicht in die Umgebung strahlt. Dabei ist insbesondere das direkte Beleuchten von Gehölzstrukturen und Gebäuden unbedingt zu vermeiden.
- c) Als Leuchtmittel dürfen ausschließlich moderne LED-Lampen mit warm-weißem Lichtcharakter und einer Farbtemperatur von max. 2000 Kelvin verwendet werden (LEWANZIK & VOIGT 2017).

### **4.6 Maßnahmen**

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population können funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen erforderlich sein, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen. Dies können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“: continuous ecological functionality measures) sein (§44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG; Runge et al. 2010).

Die Anforderungen an diese werden im Folgenden charakterisiert:

In der vorliegenden Planung ist auf Grund des Lebensstättenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse erforderlich. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist dabei die fortwährende ökologische Funktionalität der Lebensstätte zu gewährleisten, sodass diese bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein muss. Das Anbringen der Quartiere und Nisthilfe ist vor dem Eingriff durchzuführen.



### **ACEF 1: Anbringen von verschiedenen Fledermausquartieren an Gebäuden**

Die im Zuge der Baufeldräumung durch den Abriss der Gartenlauben verloren gehenden Quartierpotenziale für Fledermäuse sind durch funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Als Kompensation sind 3 Flachkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1FF) und 3 Rundkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1FD) an Gebäuden in der Umgebung zu installieren.

Installierte Fledermausnisthilfen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen muss auch eine Reinigung der Kästen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern, Fledermauskot, verendeten Tieren, etc.) erfolgen.

### **ACEF 2: Anbringen von (Halb-)Höhlennistkästen für Vögel an Gebäuden**

Die im Zuge der Baufeldräumung durch den Abriss der Gartenlauben verloren gehenden Quartierpotenziale für heimische Brutvögel sind durch funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Als funktionserhaltene Ausgleichsmaßnahme sind daher zur Kompensation des Quartierwegfalls insgesamt 4 Nistkästen folgender Typen an Bäumen zu installieren:

3 Stk. Nisthöhlenkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 2GR)

1 Stk. Nischenkästen (z.B. Fa. Schwegler Model 1N)

Installierte Vogelnistkästen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen muss auch eine Reinigung der Kästen (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern, verendeten Tieren, etc.) erfolgen.

## 5 Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit

Gemäß Art. 7 der FFH-Richtlinie ist auch für erklärte Gebiete im Sinne der EU-Vogelschutzgebiete eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie erforderlich.

### 5.1 Bewertungskriterien für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der vorhabensspezifischen Beeinträchtigungen steht der günstige Erhaltungszustand im Vordergrund. Dieser lässt sich anhand der Kriterien:

- Struktur des Lebensraumes bzw. des Bestandes
- der Funktionen
- der Verbreitung und
- der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Lebensraumtypen sowie der Arten eines NATURA-2000-Gebiets feststellen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes, ausgelöst durch die jeweilige Vorhabenwirkung, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen. Im Mittelpunkt der Beurteilung steht darüber hinaus, ob das betroffene Gebiet nach Durchführung des Projekts seine Funktionen, die es im Hinblick auf die Erhaltungsziele bzw. die Schutzzwecke erfüllen soll, weiterhin uneingeschränkt erfüllen kann. Entscheidend für die Beurteilung der Erheblichkeit ist neben der spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgebietes sowie der wertbestimmenden Arten und FFH-Lebensraumtypen die Art, die Dauer, die Reichweite sowie die Intensität der durch das Vorhaben ausgelösten Wirkungen.

Die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen orientiert sich an der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007):

1. Die Frage, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist im Hinblick auf das einzelne Gebiet zu beantworten. Eine Ausweitung des Bezugs-raumes etwa auf das natürliche Verbreitungsgebiet der betroffenen Lebensräume oder Arten oder bis hin zur Kohärenz des Netzes Natura 2000 mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf diese Weise zu relativieren, ist unzulässig.

2. Die Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlichem eingeschränktem Umfang erfüllen können. Die Beeinträchtigungen müssen sich hierfür auf die zu schützenden Lebensräume und Arten mehr als unerheblich und nicht ganz vorübergehend auswirken können.

3. Es kommt darauf an, dass das Projekt oder der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht auch mit Sicherheit führen wird. Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken geben den Vorsorgegesichtspunkten ein besonderes Gewicht. Jede einzelne mögliche erhebliche Beeinträchtigung einer Art oder eines natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse führt zur Unverträglichkeit des Projektes oder Planes.

4. Beeinträchtigungen, die erst im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich sein können, sind in die Prüfung einzubeziehen. Das gilt für Projekte und Pläne, die z. B. auf Grund eines abgeschlossenen oder eingeleiteten Zulassungsverfahrens oder im Stadium einer planerischen Verfestigung hinreichend konkretisiert sind.

5. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann auch vorliegen, wenn Erhaltungsziele oder Schutzzweck die Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes vorsehen und die Zulassung oder Durchführung des Projektes oder Planes deren Verwirklichung gefährden.

6. Kommt es zu Flächenverlusten eines Gebietes, sind erhebliche Beeinträchtigungen sehr wahrscheinlich.

7. Außer Flächenverlusten und Gebietsverkleinerungen können auch Auswirkungen wie Grundwasserabsenkung, Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen, Zerschneidungen oder andere Wirkungen, auch wenn sie von außen in die Gebiete einwirken können, zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

8. Ein Projekt oder Plan kann auch dann zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, wenn der Erhaltungszustand für die maßgeblichen Lebensräume und Arten günstig bleibt, aber der Erhaltungszustand im betroffenen Gebiet nach der Zulassung oder Durchführung des Projektes oder Planes deutlich ungünstiger wäre als zuvor.

9. Die Schwere der Beeinträchtigungen hängt ab vom Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten. Bei bereits ungünstigem Erhaltungszustand ist das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung besonders hoch.

10. Ob Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs der Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 möglich sind, ist für die Bestimmung der Erheblichkeit nicht entscheidend. (D.h. Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG werden im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung nicht berücksichtigt, vgl. LANA (o.J.), LAMBRECHT & TRAUTNER 2007).

## **5.2 Europäisches Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“**

Die EU-Vogelschutzrichtlinie zielt auf den Schutz und die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume ab. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, für die in Anhang I genannten Arten „besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen“. Nach Artikel 4 (2) sind außerdem Schutzmaßnahmen für Lebensräume der regelmäßig auftretenden Zugvögel, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, zu veranlassen.

Das 28.550 ha große Europäische Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ befindet sich direkt angrenzend an das Untersuchungsgebiet. Vor allem Ackerland (44%) und feuchtes und mesophiles Grünland (30%) prägen das Gebiet. Neben den Hauptlebensraumklassen ergänzen vorallem Laubwald (5%) und Nadelwald (13%) das Lebensraumgefüge. Somit ist das Natura 2000 Gebiet gemäß dem Standarddatenbogen eine offene bis halboffene Kulturlandschaft der Elbaue mit umfangreichen Grabensystemen und zahlreichen Feldgehölzen. Güte und Bedeutung sind gemäß Standard-Datenbogen der Vorkommensschwerpunkt von Anhang I-Brutvogelarten des Offenlandes wie Rotmilan und Wiesenweihe sowie nordischer Rastvögel wie Zwerg- und Singschwan, Bläss- und Saatgans sowie Kranich. Die jahrhundertealte Kulturlandschaft der Elbaue und Muldentälern der Nebengewässer mit umfangreichen Grabensystemen ist prägend für das Gebiet, sowie das norddeutsche Urstromtal der Elbe mit seinen Talsandflächen und Binnendünen sowie Schmelzwasserabflussbahnen der Nebengewässer (u.a. Elde, Rögnitz, Sude, Schaale, Boize).

### **5.2.1 Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes**

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ dargestellt:

- Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind.



- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes.
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen.
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z. B. für Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Mittel- und Schwarzspecht, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard.
- Erhaltung einer offenen bis halboffenen Landschaft mit hohem Anteil an Verbuschungszonen.
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräume.
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z. B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen).
- Erhaltung der Wasserröhrichte, z. B. für Rohrdommel und Tüpfelsumpfhuhn.
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter submerser Vegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sicher.
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen.
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände).
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.), z. B. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen
- Erhaltung bzw. Entwicklung von struktureichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z. B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik



### 5.2.2 Wertgebende Vogelarten

Nachfolgend werden die für das EU-Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ gemäß Standard-Datenbogen wertgebenden europäischen Vogelarten des Anhang I und Art. 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Population im SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“	
		Status	Anzahl (Individuen / Brutpaare)
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Gastvogel	1.000 Ind.
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Gastvogel	1.500 Ind.
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Gastvogel	15.000 Ind.
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Gastvogel	9.000 Ind.
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Brutvogel	3 BP
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Brutvogel	15 BP
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Brutvogel	5 BP
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvogel	35 BP
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Brutvogel	4 BP
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Brutvogel	1 BP
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvogel	25 BP
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brutvogel	5 BP
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvogel	20 BP
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Brutvogel	5 BP
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvogel	3 BP
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Brutvogel	3 BP
Kranich	<i>Grus grus</i>	Brutvogel	7 BP
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvogel	100 BP
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Brutvogel	20 BP
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvogel	5 BP
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvogel	70 BP
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Brutvogel	4 BP
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvogel	5 BP
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvogel	40 BP
Mittelspecht	<i>Leopicus medius</i>	Brutvogel	5 BP
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Brutvogel	30 BP
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvogel	125 BP
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Brutvogel	20 BP
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Brutvogel	30 BP
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Brutvogel	200 BP

Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvogel	100 BP
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Brutvogel	25 BP

**Tab. 1:** Wertgebende Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) EU-Vogelschutzrichtlinie im SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“.

### 5.3 Beeinträchtigungen des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“

Nachfolgend werden die potenziellen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und wertgebenden Vogelarten des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ analysiert.

#### 5.3.1 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ umfassen den Erhalt, sowie teilweise die Wiederherstellung oder Entwicklung von für den Naturraum typischen Landschaftselementen und damit den Erhalt und die Förderung der standorttypischen Lebensgemeinschaften.

Da das Untersuchungsgebiet sich außerhalb der Schutzgebeitskulisse befindet, kommt es zu keiner direkten Inanspruchnahme und damit Zerstörung von Flächen innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“. In der Folge können nachteilige Auswirkungen auf Erhaltungsziele, die den Erhalt überwiegend außerdem national bzw. europäisch (streng) geschützter Biotope wie Röhrichte oder Moore beeinträchtigen, ausgeschlossen werden. Ebenso ausgeschlossen werden können nachteilige Auswirkungen auf Erhaltungsziele, die den Erhalt einer unzerschnittenen und störungsarmen Landschaft beinhaltet, da das Untersuchungsgebiet sich in direkter Siedlungsrandlage befindet und sich in die Kulisse der Stadt Boizenburg/Elbe einfügt.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ sind als Folge der Planungsrealisierung ist nicht zu erwarten.

#### 5.3.2 Beeinträchtigungen der wertgebenden Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet stellt für die wertgebenden Vogelarten des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ mit Ausnahme des Grauschnäppers *Muscicapa striata* keinen geeigneten Lebensraum dar. Dieser besiedelt zwar bevorzugt horizontal und vertikal stark gegliederte Wälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen, kommt aber auch in Siedlungen des ländlichen Raumes vor, wenn vielfältig exponierte Ansitzmöglichkeiten und ein ausreichendes Angebot an Fluginsekten vorhanden sind. Potenzielle Vorkommen wären insbesondere in der südlich angrenzenden Kleingartenkolonie zu vermuten. In diesem Fall könnte das Untersuchungsgebiet einen Teillebensraum darstellen, der hauptsächlich zur Nahrungssuche genutzt werden würde.

Während der drei Ortsbegehungen wurde der Grauschnäpper jedoch trotz gezielter Suche nicht im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen angetroffen. Da der Grauschnäpper sehr brutortstreu ist, kann daher davon ausgegangen werden, dass sich keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet und dem direkten Planungsumfeld befinden.

Bei sämtlichen weiteren wertgebenden Vogelarten, die im europäischen Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ als Brutvögel vorkommen handelt es sich um Habitatspezialisten, deren Bruthabitate in feuchten Grünländern (Wachtelkönig *Crex crex*, Tüpfelsumpfhuhn *Porzana porzana*) oder geschlossenen, ungestörten Wäldern liegen (Wespenbussard *Pernis apivorus*, Schwarzstorch *Ciconia nigra*).

Die Gastvögel unter den wertgebenden Vogelarten des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ halten auf den von ihnen genutzten Weideflächen wie

Grünländer oder Ackerflächen Abstände zu Siedlungsstrukturen und genutzten Wegen, da sie insbesondere in Osteuropa und Russland stark bejagt werden. Das Untersuchungsgebiet stellt in der Folge keine von den nordischen Gastvögeln genutzte Fläche dar. Außerdem kommt es durch die Vorhabenrealisierung zu keiner Vergrößerung des Wirkungsbereiches der Stadtkulissen von Boizenburg/Elbe, sodass auch nachteilige Auswirkungen auf weiter vom Untersuchungsgebiet entfernt gelegene Bereiche des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ ausgeschlossen werden können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertgebenden europäischen Vogelarten als Folge der Planungsrealisierung ist somit nicht zu erwarten.

### **5.3.3 Kumulative Beeinträchtigungen**

In der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind keine Vorhaben oder Planungen bekannt, die einer Kumulierung zu unterziehen wären. Zudem ist eine Beurteilung möglicher kumulativer Beeinträchtigungen mit anderen auf das Gebiet wirkenden Plänen und Projekten nicht notwendig, da vom Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf das EU-Vogelschutzgebiet ausgehen.

### **5.4 Maßnahmen zur Sicherung der Verträglichkeit**

Maßnahmen zur Absicherung der Verträglichkeit des Vorhabens und des Eingriffs in Natur und Landschaft sind nicht notwendig, da von dem Vorhaben keine beeinträchtigende Wirkung auf das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ ausgeht.

## **6 Zusammenfassung**

Die Stadt Boizenburg/Elbe plant durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „An den Behsen“ die Errichtung einer Kindertagesstätte zur langfristigen Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes von Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuungsplätzen. Dieses Vorhaben kann nach dem Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Vorprüfung ohne eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertgebenden Vogelarten zu verursachen umgesetzt werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die wertgebenden Vogelarten des angrenzenden EU-Vogelschutzgebietes SPA 40 „Mecklenburgisches Elbetal“ können ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Durch eine zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. werden Individuenverluste bei Brutvögeln und Fledermäusen vermieden.



## Quellenverzeichnis

BALLASUS, H., K. HILL & O. HÜPPOP (2009): Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse. Ber. Vogelschutz 46: 127–157.

BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).

BMUB (2007) = Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau & Reaktorsicherheit: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. In: [www.bfn.de](http://www.bfn.de) (2019). URL: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/biologischevielfalt/Dokumente/broschuere\\_biolog\\_vielfalt\\_strategie\\_bf.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/biologischevielfalt/Dokumente/broschuere_biolog_vielfalt_strategie_bf.pdf) (zuletzt abgerufen am 09.12.2019).

BRINKMANN, R., M. BIEDERMANN, F. BONTADINA, M. DIETZ, G. HINTEMANN, I. KARST, C. SCHMIDT & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Dresden.

BRUDERER, B., D. PETER & T. STEURI (1999): Behaviour of migrating birds exposed to X-band radar and a bright light beam. J. Exp. Biol. 202: 1015–1022.

BFN (2013a): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. Vollständige Berichtsdaten. [https://www.bfn.de/0316\\_nat-bericht\\_2013-komplett.html](https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html).

BFN (2013b): Vogelschutzbericht 2013 gemäß Vogelschutz-Richtlinie. [https://www.bfn.de/0316\\_vsbericht2013.html](https://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html).

BFN (2019a): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. Vollständige Berichtsdaten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

BFN (2019b): Vogelschutzbericht 2019 gemäß Vogelschutz-Richtlinie. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbericht/berichtsdaten.html>

BFN (2021): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. <https://ffh-anhang4.bfn.de/>

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011.

DEGEN, T., O. MITESSER, E. K. PERKIN, N.-S. WEIß, M. OEHLERT, E. MATTIG & F. HÖLKER (2016): Street lighting. Sex-independent impacts on moth movement. The Journal of animal ecology 85: 1352–1360.

DGHT e.V. (Hrsg. 2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018).

DIETZ, C., D. NILL & O. VON HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika.

DREWS, M.(2003): Proserpinus proserpina (Pallas, 1772). In: PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland: Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bd. 69,1 Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

DÜRR, T. (2007): Möglichkeiten zur Reduzierung von Fledermausverlusten an Windenergieanlagen in Brandenburg. Nyctalus (N.F.) 12: 238–252.



- EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. S. 53–57. In: Held, M., F. Hölker, B. Jessel, Martin Held & Franz Hölker und Beate Jessel (Hrsg.): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft: Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bd. 336 BfN-Skripten. Bonn.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. *Natur und Landschaft* 86: 298–306.
- ERRITZOE, J., T. D. MAZGAJSKI & L. REJT (2003): Bird Casualties on European Roads — A Review. *Acta Ornithologica* 38: 77–93.
- FLORA-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern (2021). <https://www2.flora-mv.de/>
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, R. TORSTEN & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz* 52: 19–67.
- GRUTKE, H., LUDWIG, G., SCHNITTLER, M., BINOT-HAFKE, M., FRITZLAR, F., KUHN, J., ASSMANN, T., BRUNKEN, H., DENZ, O., DETZEL, P., HENLE, K., KUHLMANN, M., LAUFER, H., MATERN, A., MEINIG, H., MÜLLER-MOTZFELD, G., SCHÜTZ, P., VOITH, J. & WELK, E. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten – verabschiedet durch das Symposium: „Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Tierarten mit Vorkommen in Mitteleuropa“, Vilm, 17.-20. November 2003. – Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 8: 273-280.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1): 386 S.
- HAUPT, H. (2011): Massen-Irritation ziehender Singvögel durch Straßenbeleuchtung. *Ber. Vogelschutz* 47/48: 161–165.
- HENKER, H. & BERG, C. (2006): Flora von Mecklenburg-Vorpommern. Farn- und Blütenpflanzen.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, J. KREUZIGER & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzung- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 44: 229–237.
- KEMPENAERS, B., P. BORGSTRÖM, P. LOES, E. SCHLICHT & M. VACU (2010): Artificial night lighting affects dawn song, extra-pair siring success, and lay date in songbirds. *Current biology* CB 20: 1735–1739.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
- KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2012): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. [http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/Ablaufschame\\_Artenschutzrechtliche\\_Pruefung\\_2012.pdf?command=downloadContent&filename=Ablaufschame\\_Artenschutzrechtliche\\_Pruefung\\_2012.pdf&FIS=200](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436/Ablaufschame_Artenschutzrechtliche_Pruefung_2012.pdf?command=downloadContent&filename=Ablaufschame_Artenschutzrechtliche_Pruefung_2012.pdf&FIS=200).
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. Hannover, Filderstadt.
- LANA (2009) = Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.



LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. Kiel.

LEWANZIK, D. & VOIGT, C. C. (2017): Transition from conventional to lightemitting diode street lighting changes activity of urban bats. *Journal of Applied Ecology* 54 (1): 264-271.

LFA (LANDESFACHAUSSCHUSS FLEDERMAUSSCHUTZ & -FORSCHUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN) (2021): Abfrage aus der Landesdatenbank. Stand 06.10.2019. <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Home.37.0.html>

LUNG M-V (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) & BÜRO FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung.

LUNG M-V (2012a): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.

LUNG M-V (2012b): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung.

LUNG M-V (2012c): Verzeichnis der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

LUNG M-V (2014): Fachbeitrag für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie – Höhere Pflanzen.

LUNG M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08.11.2016.

LUNG M-V (2021): Umweltkartenportal. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

PETERSEN, S.(2011): Artenschutzrechtliche Prüfung in der Flurneuordnung. *naturschutz-info* (Hrsg.: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): 8–14.

RICHARZ, K. (2001): Licht als Störfaktor. S. 149–153. In: Richarz, K., E. Bezzel & M. Hornmann (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim.

RINGEL, H., ABDANK, A., RUSSOW, B. (2012): FFH-Artenmonitoring Höhere Pflanzen in Mecklenburg-Vorpommern. *Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern* 41: 155-167.

ROLL, E., C. HAUKE, D. KOBER, J. LÜDEKE, F. NEISES & S. ROMMEL (2010): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnet-schwebebahnen.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. *Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080 - Endbericht*. Hannover, Marburg.

STADT BOIZENBURG/ELBE (2020): Bebauungsplan Nr. 38 "An den Behsen". Fassung für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Juni 2020.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin.

WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzrechts in der Praxis der Genehmigungsplanung. Möglichkeiten und Grenzen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 44: 247–252.

